

STATUTEN

LEBENDIGE REMISHUEB

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|----------|
| 1. | Sitz, Name und Zweck | 2 |
| 1.1 | Sitz und Name | 2 |
| 1.2 | Zweck | 2 |
| 2. | Mitgliedschaft | 2 |
| 2.1 | Voraussetzungen /Aufnahme / Austritt | 2 |
| 2.2 | Anspruch bei Austritt / Ausschluss | 2 |
| 3. | Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder | 2 |
| 3.1 | Haftung | 2 |
| 3.2 | Stimmrecht | 2 |
| 4. | Betriebsmittel | 2 |
| 4.1 | Beschaffung | 2 |
| 4.2 | Verwendung | 2 |
| 5. | Organisation | 2 |
| 5.1 | Organe | 2 |
| 5.2 | Mitgliederversammlung | 3 |
| 5.2.1 | Befugnisse | 3 |
| 5.2.2 | Einladung | 3 |
| 5.2.3 | Beschlussfassung | 3 |
| 5.2.4 | Wahlen | 3 |
| 6. | Vorstand | 3 |
| 6.1 | Konstituierung des Vorstandes | 3 |
| 6.2 | Befugnisse | 3 |
| 6.3 | Unterschriften | 3 |
| 6.4 | Beschlussfassung | 3 |
| 6.5 | Protokoll | 3 |
| 6.6 | Buchführung | 3 |
| 7. | Revisionsstelle | 4 |
| 7.1 | Bestand | 4 |
| 8. | Schlussbestimmungen | 4 |
| 8.1 | Auflösung | 4 |
| 8.2 | Statutenänderung | 4 |
| 8.3 | Bestimmungen des OR / ZGB | 4 |

STATUTEN

LEBENDIGE REMISHUEB

1. Sitz, Name und Zweck

1.1 Sitz und Name

Unter dem Namen „Lebendige Remishueb“ besteht ein Verein mit Sitz in St.Gallen.

1.2 Zweck

Der Verein «Lebendige Remishueb» widmet seine Tätigkeit der Förderung des Zusammenlebens in der Überbauung Remishueb. Er fördert soziale Aktivitäten und Vernetzung über Generationen und Genossenschaften hinweg.

2. Mitgliedschaft

2.1 Voraussetzungen /Aufnahme / Austritt

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird nach Beitrittserklärung erworben. Der Austritt ist jederzeit möglich.

2.2 Anspruch bei Austritt / Ausschluss

Ausgetretene und ausgeschlossene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

3.1 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereines haftet das Vereinsvermögen. Vereinsmitglieder welche ohne Ermächtigung im Namen des Vereines Geschäfte tätigen, haften gemäss den Bestimmungen des OR.

3.2 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Vereinsmitglied kann das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen. *Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via schriftliche Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens 1 Mitglied vertreten. (vgl. Ergänzung MV 9.2.2026. Protokoll)*

4. Betriebsmittel

4.1 Beschaffung

Der Verein beschafft sich die Betriebsmittel:

- durch Überschüsse aus Veranstaltungen
- aus Spenden oder anderen Zuwendungen

4.2 Verwendung

Die finanziellen Mittel des Vereins sollen den Betrag, der zur Deckung von Unkosten und zur Sicherstellung der Liquidität nötig ist, nicht übersteigen. Allfälliger Kapitalgewinn muss im Sinne des Vereinszwecks gemeinnützig verwendet werden.

5. Organisation

5.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- = der Vorstand
- die Revisionsstelle

STATUTEN

LEBENDIGE REMISHUEB

5.2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Befugnisse sind nicht übertragbar.

5.2.1 Befugnisse

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl der PräsidentInnen/Co-PräsidentInnen auf eine Amtsdauer von 2 Jahren
- c) Wahl des Vorstandes auf eine Amtsdauer von 2 Jahren
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind

5.2.2 Einladung

Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung einzuladen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird durch den Vorstand schriftlich einberufen.

5.2.3 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit Gesetz und Statuten nichts anderes vorsehen, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die PräsidentIn / die Co-PräsidentInnen mit Stichentscheid.

5.2.4 Wahlen

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

6. Vorstand

6.1 Konstituierung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er bestimmt aus seiner Mitte die AktuarIn und den KassierIn.

6.2 Befugnisse

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

6.3 Unterschriften

Die PräsidentIn/Co-PräsidentInnen führen Kollektivunterschrift zu zweien zusammen mit der KassierIn.

Die KassierIn und zwei vom Vorstand bestimmte Personen besitzen die Einzelunterschriftsberechtigung für das Betriebskonto des Vereins.

6.4 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied eine Sitzung verlangt und Einstimmigkeit vorliegt.

Vorstandsbeschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der PräsidentIn/Co-PräsidentInnen doppelt, jedoch ist minimal die Zustimmung von 2 Mitgliedern erforderlich.

6.5 Protokoll

Der Vorstand lässt Beschlüsse protokollieren.

6.6 Buchführung

Über die Jahresrechnung ist eine Buchhaltung zu führen.

STATUTEN

LEBENDIGE REMISHUEB

7. Revisionsstelle

7.1 Bestand

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können eine Revisionsstelle einsetzen, welche das Rechnungswesen und die Geschäftsführung gemäss den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften prüft. Sie hat das Recht zur Einsichtnahme in alle Akten des Vereins.

Ist keine Kontrollstelle gewählt, legt der Kassier anlässlich der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung dar. Die Vereinsmitglieder können Einsicht in die Akten verlangen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen nötig. Der Beschluss kann nur an einer Mitgliederversammlung gefasst werden, in welcher mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Ist die erste, zum Zweck der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann innert 3 Monaten eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden; diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

Allfälliger Vermögensüberschuss ist im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

8.2 Statutenänderung

Die Mitgliederversammlung kann die vollständige oder teilweise Revision dieser Statuten mit einem Mehr von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschliessen. Vorgeschlagene Statutenänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben werden.

8.3 Bestimmungen des OR / ZGB

Soweit diese Statuten keine anderslautende Regelung enthalten gelten die Bestimmungen des OR und ZGB.

Ort / Datum: St. Gallen, 20. Oktober 2022,
mit an der MV 9.2.2026 beschlossene Ergänzung von Artikel 3.2.

Für den Verein „Lebendige Remishueb“:

Co- Präsidentin:
Mirjam Schoch



Kassierin:
Fabienne Büsser



Co- Präsident:
Mathias Weibel



Aktuarin:
Eveline Cuendet

